

Reglement

für die **AUSRICHTUNG VON SPESEN**
des



Reglement

für die Ausrichtung von Spesen des „Biberist aktiv!“

Übersicht

1.	Grundlagen	Seite	3
2.	Grundsätze	Seite	3
	Aussage		
	Grundsatz		
	Auszahlung		
3.	Spesen und Unkostenarten	Seite	3
	Büromaterialien		
	Fotokopien		
	Portospesen		
	Telefonspesen		
	Beitrag an Informatiksysteme		
	Bürokosten		
	Reisespesen		
	Tagungsspesen		
	Startgelder		
	Aus- und Weiterbildung		
	Ausflüge, gesellige Anlässe		
	Fahrendelegationen		
4.	Leistungsprämien	Seite	6
	Spitzenleistungen		
	Leistungsprämien von übergeordneten Verbänden		
5.	Schlussbestimmungen	Seite	6
	Änderungen dieses Reglements		
	Inkraftsetzung		

Begriffsbestimmung

Im vorliegenden Reglement sind bei der Nennung von Personen und Funktionären sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

1. Grundlagen

Grundlagen

Art. 1

Als Grundlagen dienen:

- Vereinsstatuten Artikel 5.2; 5.14;
- Geschäftsreglement Vorstand Artikel 5.1
- Geschäftsreglemente der Ressorts Kapitel 5

2. Grundsätze

Aussage

Art. 2.1

Spesen aller Art und wie sie in diesem Reglement aufgeführt sind, werden nur ausbezahlt, wenn es die finanziellen Verhältnisse des Vereins und sämtlicher Ressorts zulassen. Durch die Ausrichtung von jährlichen Funktionsentschädigungen sind kleine Auslagen abgegolten.

Grundsatz

Art. 2.2

Das vorliegende Reglement regelt sämtliche Spesenvergütungen, d.h. im Vorstand, in der Technischen Leitung und in den Ressorts gelangen dieselben Ansätze zur Anwendung. Weitergehende Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Spesen müssen innert drei Monaten und spätestens Ende Jahr abgerechnet sein.

Auszahlung

Art. 2.3

Die Rechnungsstellung hat an die auftraggebende Stelle (Vorstand oder Ressort) zu erfolgen. Originalbelege sind den Spesenrechnungen beizulegen. Spesenrechnungen sind durch den Vereinspräsidenten oder die Ressortleitung zu visieren. Die Auszahlung erfolgt durch den Finanzverantwortlichen.

3. Spesen- und Unkostenarten

Büromaterialien

Art. 3.1

Brief- und Schreibpapier, Couverts, Glückwunsch- und Kondolenzkarten werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Sie können bei Bedarf beim Vorstand bezogen werden. Der Vorstand bestimmt die Anschaffung weiterer Büromaterialien.

Fotokopien

Art. 3.2

Fotokopien gehen zu Lasten des Vereins oder des Ressorts. Die effektiven Auslagen sind dem Finanzverantwortlichen in Rechnung zu stellen.

Portospesen

Art. 3.3

Portospesen gehen zu Lasten des Vereins oder des Ressorts. Die effektiven Auslagen sind dem zuständigen Finanzverantwortlichen in Rechnung zu stellen. Bei Aufgaben von Pauschalfrankaturen ist der Finanzverantwortliche sofort nach der Aufgabe mit den notwendigen Belegen zu bedienen.

Telefonspesen

Art. 3.4

Telefonspesen werden keine vergütet.

Beitrag an Informatiksysteme

Art. 3.5

Beiträge an Informatiksysteme werden nicht vergütet

Bürokosten

Art. 3.6

Für private Büro- oder Lagerräume, die zu einem Teil für die Ausübung der Funktion in *Biberist aktiv!* genutzt werden, gelangen keine Entschädigungen zur Auszahlung.

Reisespesen

Art. 3.7

Der Einsatz von Privatfahrzeugen hat in jedem Fall ökologisch und kostengünstig zu erfolgen, d.h. es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die Ausrichtung von Fahrentschädigungen hat in der Regel nach folgenden Variationen zu erfolgen:

Variante A

Den Fahrern werden Kilometer-Entschädigungen ausgerichtet. Fr. -.70 / km

Mietbusse für Wettkämpfe werden gegen Rechnung entschädigt.

Variante B

In der Regel wird der halbe Preis des Bahnbillet 2. Klasse vergütet.

Tagungsspesen

Art. 3.8

Delegationen / Vereinsvertretungen im Dorf: Nimmt ein Vertreter des Vereins oder eines Ressorts an einer Besprechungen oder Sitzung teil, werden keine Spesen ausgerichtet.

Tagungen übergeordneter Verbände: Der Verein oder das Ressort übernimmt die Reisespesen gem. Art. 3.7 Absatz B und die Konsumation bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 20.-- pro Teilnehmer.

Wettkämpfe/Meisterschaften

Art. 3.9

Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, Spieltage, die durch den Verein oder die Ressorts unterstützt werden: Es wer-

den keine Tagespauschalen ausgerichtet.

Zu Lasten der Ressorts werden die Verpflegung (oder Anteile) bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 20.— pro Teilnehmer übernommen.

Sind Übernachtungen nötig, übernehmen die Ressorts die vom Organisator angebotenen Übernachtungsmöglichkeiten. Werden keine solchen angeboten, ist der Vorstand/die Ressortleitung für eine allfällige Übernahme der Übernachtung unter Angabe der zu erwartenden Kosten, frühzeitig anzufragen. Reisespesen werden gemäss Artikel 3.7 entschädigt.

Die rückzahlungsberechtigten Auslagen sind sofort nach dem Anlass dem Finanzverantwortlichen in Rechnung zu stellen.

Startgelder

Art. 3.10

Die Übernahme von Startgelder für Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere durch die Ressorts- oder Vereinskasse, oder die finanzielle Beteiligung an solchen, liegen im Ermessen der einzelnen Ressortleitungen resp. des Vorstandes. Die Festlegung der Anlässe mit Kostenübernahme erfolgt mit der Erstellung des Budgets.

Aus- und Weiterbildung

Art. 3.11

Über die Teilnahme an Kursen bestimmen die Führungsorgane. Für alle bewilligten Kursteilnahmen werden die Kurskosten gem. Ausschreibung vergütet.

Abendkurse: Es werden keine Spesen ausgerichtet. Reisespesen nach Artikel 3.7 Absatz B.

Tageskurse: Ist die Verpflegung in den Kurskosten inbegriffen, werden keine Spesen ausgerichtet. Ist dies nicht der Fall, gelangen Fr. 20.-- pro Mahlzeit (inkl. Getränke) zur Auszahlung. Reisespesen nach Artikel 3.7 Absatz B.

Mehrtägige Kurse mit Übernachtung: Die Ressorts übernehmen die vom Organisator angebotenen Übernachtungsmöglichkeiten. Sind keine solchen angeboten, ist der Vorstand oder die Ressortleitung für eine allfällige Übernahme der Übernachtung unter Angabe der zu erwartenden Kosten, frühzeitig anzufragen. Reisespesen nach Artikel 3.7 Absatz B.

Mehrtägige Kurse mit täglicher Heimkehr: Der Vorstand oder die Ressortleitungen entscheiden im Rahmen von Artikel 3.7.

Die rückzahlungsberechtigten Auslagen sind sofort nach dem Anlass dem entsprechenden Finanzverantwortlichen in Rechnung zu stellen.

Ausflüge, gesellige Anlässe

Art. 3.12

Im Rahmen des Budgets können kleine Anteile an die Ge-

samtkosten übernommen werden, Kostendach Fr. 25.-- pro Teilnehmer. Reisespesen werden nach Artikel 3.7 entschädigt.

Fahrendelegationen

Art. 3.13

Wird von der Gemeinde oder befreundeten Vereinen zu bestimmten Anlässen eine Fahrendelegation erwünscht, übernimmt der Verein die Kosten für Konsumation und es werden allfällige Reisespesen nach Artikel 3.7 entschädigt.

4. Leistungsprämien

Spitzenleistungen

Art. 4.1

Die Ressorts erlassen Weisungen, wie und in welcher Form Spitzenleistungen und Spitzenplatzierungen finanziell abgegolten werden. Diese werden durch die Ressortversammlung genehmigt und sollten für mindestens drei Jahre Gültigkeit haben.

Leistungsprämien von übergeordneten Verbänden

Art. 4.2

Richten übergeordnete Verbände oder Institutionen zweckbestimmte Leistungsprämien aus, sind diese zu 100 % dafür einzusetzen oder an die Begünstigten auszuzahlen.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Reglements

Art. 5.1

Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Inkraftsetzung

Art. 5.2

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand vom 3. April 2023 rückwirkend ab dem 1.1.2023 in Kraft.

Biberist, 3. April 2023

Biberist aktiv!

Turn- und Sportverein

Der Präsident



Markus Steiner

Die Sekretärin



Claudia Züllig